

*Markus Hirte und Charlotte Kätsel*

## **Das Mittelalterliche Kriminalmuseum in Rothenburg ob der Tauber – 1.000 Jahre Rechtsgeschichte unter einem Dach –**

Rothenburg ob der Tauber gilt seit über 150 Jahren als Inbegriff von Romantik und Mittelalter. Seine mächtigen Verteidigungsanlagen und verwinkelten Gassen versetzen jedes Jahr Millionen von Besuchern aus aller Welt zurück in die ‚alte Zeit‘. Viele fragen sich: wie sahen Alltag und gesellschaftliches Leben früher konkret aus? Was unterschied den Tagelöhner vom Ratsherrn? Wie wurden Konflikte geregelt, Verbrecher überführt oder streitende Ehepaare gebändigt? Antwort auf diese Fragen erhält der Gast im Mittelalterlichen Kriminalmuseum, Europas bedeutendstem Rechtskundemuseum.

### **2. Die Ausstellung – ein kurzer Rundgang**

#### **a. Das Recht der Germanen und Franken**

Seit jeher versuchten die Menschen, auf Verbrechen und die damit einhergehende Störung des Friedens zu reagieren. Dies geschah in den jeweiligen Zeiten auf ganz unterschiedliche Weise. Bereits die antiken Hochkulturen verfügten über ein ausdifferenziertes Strafrecht. Vor allem das römische Recht war für die Rechtsentwicklung in Europa von immenser Bedeutung.

### **1. Einleitung**

Im Mittelalterlichen Kriminalmuseum werden in zwei Gebäuden allein in der Präsenzausstellung gut 2.000 Exponate aus über 1.000 Jahren deutscher und europäischer Rechtsgeschichte ausgestellt. Obgleich der Name des Museums eine Fokussierung auf die Epoche des Mittelalters indiziert, deckt die Sammlung mittlerweile auch die Neuzeit bis zur Gegenwart ab. Der Sammlungsschwerpunkt liegt auf der Geschichte des Strafrechts. An dieser und am Gang eines Strafverfahrens orientiert sich auch der Rundgang durch das Museum. Darüber hinaus werden viele weitere Bereiche des Verfassungs-, Verwaltungs-, Polizei-, Handels-, Gesellschafts-, Familien-, Erb-, Schul- sowie des allgemeinen Zivilrechts in Themeninseln museal aufgearbeitet.



*Abb. 1: Außenansicht des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg ob der Tauber.*

tung. Mit dem Untergang des römischen Weltreiches verließ sich jedoch die vormals hochspezialisierte Rechtswissenschaft in ein Vulgarrecht.

Bis zum sechsten nachchristlichen Jahrhundert sind kaum Rechtsquellen des germanischen Rechts überliefert.<sup>1</sup> Die wenigen Quellen wurden von Römern gefertigt und waren subjektiv gefärbt. Sie beschreiben das Gesellschaftsleben der Germanen als magisch durchdrungen. Der freie Germane war eingebunden in überpersönliche, auf verwandtschaftliche Beziehungen basierende Verbände. Verbandsinterne Rechtsbrüche wurden in diesen sanktioniert und konnten im Ausschluss aus der Gemeinschaft gipfeln. Für Rechtsbrüche zwischen Familienverbänden rekruierten die Germanen auf die Fehde, eine rechtlich kanalisierte Form der Rache des Verletzten und seiner Verwandtschaft am Missetäter und dessen Verwandten. Daneben konnte der Rechtsfrieden auch durch eine Bußzahlung, also eine geldwerte Genugtuung für ein erlittenes Unrecht, wieder hergestellt werden. Als höchstes Gericht entschied bei den Germanen das Thing über bedeutsame Rechtsfälle. Diese Versammlung aller freien Germanen konnte bei schwersten Verbrechen Todesstrafen aussprechen oder in Bußsachen die Höhe der zu leistenden Buße festsetzen. Leibes- und Todesstrafen trafen in germanischer Zeit vornehmlich Unfreie.

Mit dem Ende der Völkerwanderung nehmen die (Rechts-)Quellen wieder zu. Die jeweiligen germanischen ‚Völker‘ zeichneten nach und nach ihr Gewohnheitsrecht in sogenannten Stammesrechten (*leges barbarorum*) auf. Bis zum 9. Jahrhundert bildete sich in Westeuropa mit dem fränkischen Reich der bedeutendste Nachfolgestaat des unterge-

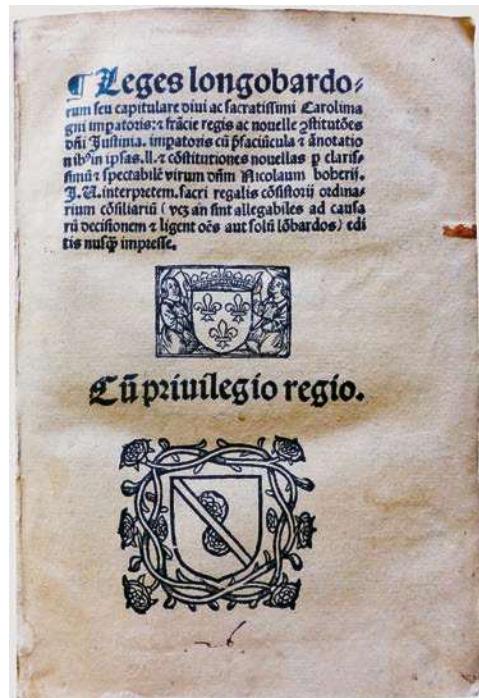


Abb. 2: *Leges langobardorum*, Lyon 1512.

gangenen Weströmischen Reiches. Seine Blüte erlebte das Reich der Franken unter Karl dem Großen (747–814). Vor allem unter den Karolingern trat mit den Kapitularien eine weitgehend einheitliche – königliche – Gesetzgebung neben die traduierten Stammesrechte. Mit der Konzentration der Macht auf einzelne Personen etablierten sich neben dem Familienverband zunehmend monarchische Elemente. In der Gerichtsbarkeit verdeutlicht dies das Aufkommen des Königsgerichts. Im Königsgericht fällten zwar Schöffen das Urteil. Dem lokalen Herrscher oblag jedoch der Vorsitz. In der fränkischen Zeit ahndeten die Richter und Schöffen – soweit angerufen – die Rechtsbrüche anhand der Stammesrechte mit Bußleistungen (*compositio*). Die

Stammesrechte gaben den kasuistisch aufgeführten Rechtsbrüchen konkrete Bußtarife vor. Diese sollten dem Opfer die Unwirtschaftlichkeit der Fehde aufzeigen und es ihm ermöglichen, die Bußzahlung für das erlittene Unrecht ohne Ehrverlust anzunehmen. Deshalb waren die Bußtarife sehr hoch bemessen. Die für eine Kompensationswirkung erforderliche Staffelung der Bußsätze nach der Stellung des Opfers sowie die Vielzahl möglicher Rechtsbrüche kulminierten in einem – für die Stammesrechte typischen – ausgefeilten Kompositionensystem.

Prozessual dominierte in der fränkischen Zeit das parteigetragene Anklageverfahren. Sofern der Täter nicht unmittelbar bei der Tat gestellt und im gerichtlichen Handhaftverfahren *ad hoc* verurteilt wurde, waren Kläger und Beklagter zur ‚Beweisführung‘ auf Eideshelfer angewiesen. Diese bezeugten als Leumundszeugen jedoch nur die Integrität der jeweiligen Partei. In schweren Fällen musste der Beklagte seine Unschuld durch ein Gottesurteil beweisen, etwa durch die Feuerprobe oder einen gerichtlichen Zweikampf. Gottesurteile entbanden jedoch den Urteiler nur scheinbar von seiner Pflicht. Oft war der Ausgang einer Probe – etwa der Heilungsverlauf einer Brandwunde – interpretationsbedürftig.

Obgleich die Machtfülle der Herrscher in der Merowinger- und Karolingerzeit zunahm, war das Strafrecht des Frühmittelalters noch kein öffentlich-peinliches Strafrecht. Die fränkischen Staatsgebilde basierten weiterhin auf einem Konsens der sie tragenden Personenverbände. Dieser stand einer Institutionalisierung hoheitlicher Strafverfolgung auf das Königstum entgegen. Zudem lässt diese Epoche keine obrigkeitliche Tendenz zur Verdrängung des dem hoheitlichen Strafanspruch

prima facie entgegenstehenden Bußensystems erkennen. So ist die Entstehung einer (durchsetzbaren) öffentlichen Strafverfolgung im heutigen Sinne erst in nachfränkischer Zeit anzusetzen.<sup>2</sup>

### **b. Herrschafts- und Rechtssymbole im Mittelalter**

Das Mittelalter war eine von Mündlichkeit geprägte Epoche. Deshalb kam bestimmten Handlungen oder Objekten eine zeichenhafte Funktion zu. Sie übernahmen die Aufgaben von Schrift und Dokument. Werte und Normen galten noch nicht aufgrund ihrer schriftlichen Anordnung. Sie wurden vielmehr von Generation zu Generation weitergegeben, oft in Form von (Rechts-)Sprichwörtern, von denen noch Hunderte im heutigen deutschen Sprachgebrauch zu finden sind. Der stetige Vollzug von symbolischen Handlungen sicherte das Weiterbestehen dieser Ordnung. Die elementare Bedeutung von Symbolen zeigt sich besonders in Herrschafts- und Rechtszeichen. So war die Reichskrone wohl das bedeutendste Herrschaftszeichen und MachtSymbol im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation.<sup>3</sup> Anfang des 11. Jahrhunderts gefertigt,<sup>4</sup> war die oktogonale Bügelkrone anfangs eine Krone unter vielen und eine Krönung mit ihr für die Rechtsgültigkeit der Kaiserkrönung nicht zwingend erforderlich. In den folgenden Jahrhunderten avancierte diese Krone zur ‚Krone der Kronen‘. Sie wurde Kaiser Karl dem Großen zugeschrieben und ab dem 13. Jahrhundert als heilig verehrt. Ihre Symbolträchtigkeit gewann die Krone aus dem Krönungszeremoniell, in dem sie die herausragende Stellung des Gekrönten zeigte. Der Reichskrone kam auch eine herrschaftszusichernde Kraft zu, denn zur



Abb. 3: Nachbildung der Reichsinsignien (Bügelkrone, Szepter, Reichsapfel und Heilige Lanze), 20. Jhd.

Demonstration der Macht über das Reich galt es, Krone und Insignien zu besitzen. So deutete auch die Übertragung der Krone auf einen Wechsel von Herrschaft. Darüber hinaus bildete die Krone weltliche Machtstrukturen ab. Neben ihrer Bedeutung als Symbol war die Krone selbst äußerst symbolgeladen und verwies auf ein umfangreiches herrschaftstheologisches Programm.

### c. Das Recht der Kirche und die Entstehung des weltlichen Inquisitionsverfahrens

Über die vielfältigen regionalen Rechte, Sitten und Gebräuche im mittelalterlichen Europa wölbte sich als universale Rechtsgemeinschaft die römisch-katholische Kirche.<sup>5</sup> Der Einfluss der Kirche auf die Ent-

wicklung des Strafrechts und einer Strafrechtswissenschaft kann nicht hoch genug geschätzt werden. Mit der Christianisierung des Abendlandes bildete sich bereits im Frühmittelalter neben den weltlichen Stammesrechten mit dem Kirchenrecht ein weiterer Rechtskreis. Zur Rettung des Seelenheils der Gläubigen forcierte die Kirche die Ausforschung und Ahndung der individuellen Sündenschuld. Dabei halfen den Geistlichen die mit dem 5. Jahrhundert aufkommenden Bußbücher (*libri poenitentiales*). Diese stellten Hilfen zur Erkennung der einzelnen Sünden bereit und benannten die adäquaten Bußen. Im Gegensatz zum Sanktionssystem der *leges* kam hier der Motivation zur Sündenbegierung eine ungleich stärkere Bedeutung für die Bußzumessung zu. Der innere Gerichtshof des Beichtinstituts (*forum inter-*

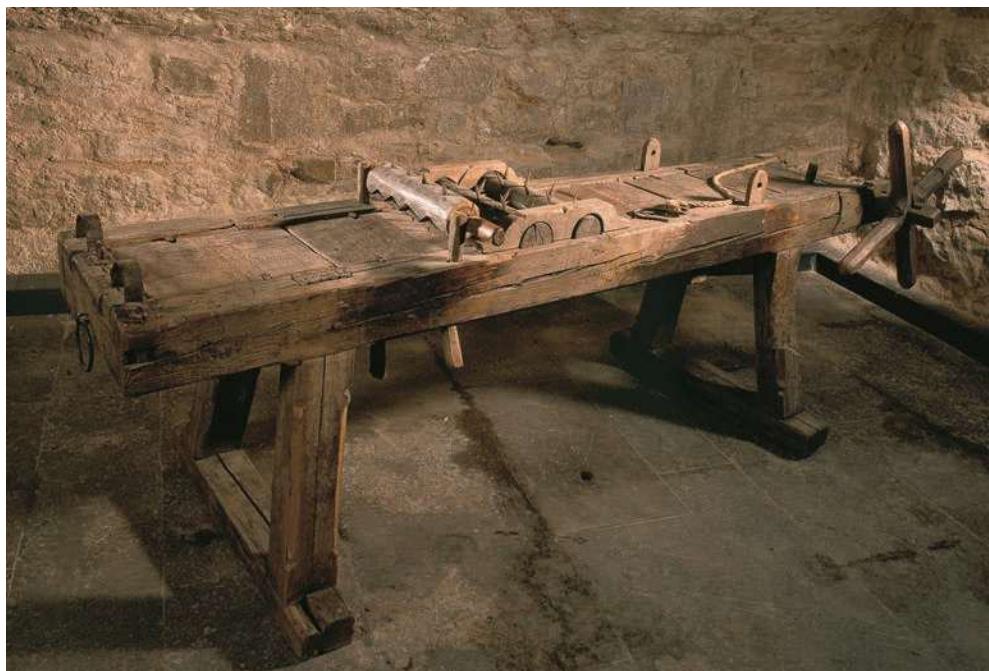


Abb. 4: Massive hölzerne Streckbank mit Stachelrolle und Schnürung, Elsass, 17. Jhd.

num) trug insoweit einiges zum Einbruch des Schuldgedankens in die strafrechtliche Zurechnung und zur Entstehung eines Schuldstrafrechts im Mittelalter bei.

Über die Jahrhunderte wuchs der Fundus von sich teilweise widersprechenden Aussprüchen der Kirchenväter, päpstlichen Urteilen und Konzilsbeschlüssen. Um 1140 unternahm erstmals das *Decretum Gratiani* den Versuch, diese Rechtsmasse in ein weitgehend widerspruchsfreies System zu bringen. Die Kanonistik der Folgezeit integrierte die Flut dann auch archivarisch in Registern festgehaltener päpstlicher Entscheidungen (Dekretalen) in dieses und andere Systeme. Ein neues Selbstverständnis der Kirche förderte den Rechtsetzungs-willen der Päpste und gipfelte 1234 in der als *Liber Extra* bezeichneten Dekretalsammlung Papst Gregors IX., welche die

nach Gratian entstandenen päpstlichen Entscheidungen ihrerseits systematisierte. Verfahrensrechtlich war diese Zeit – besonders das Pontifikat des Juristenpapstes Innozenz III. (1198–1216) – gezeichnet von der Entwicklung verschiedener Strafprozessarten.<sup>6</sup> Neben dem parteigetragenen Anklageprozess wurde der von Amts wegen betriebene kirchliche Inquisitionsprozess als eigenständiger Verfahrenstyp fest verankert.<sup>7</sup> Dieser delegierte die Verfahrenshoheit von den beiden streitenden Parteien an die Obrigkeit als dritten Verfahrensbeteiligten. Beweisrechtlicherseits versuchte die Kirche, die Durchführung von Gottesurteilen weiter einzudämmen und als verbotene Versuchung Gottes zu untersagen. Das Verfahrensziel fokussierte sich zunehmend auf die Feststellung der materiellen Wahrheit. Für eine Über-

führung mittels Zeugen waren mit dem geforderten Zwei-Zeugen-Beweis hohe Verurteilungshürden zu überwinden. Als primäres Beweismittel galt das freiwillige Geständnis. Die kirchlichen Ketzerverfolgungen des 13. Jahrhunderts führten zur verfahrensrechtlichen Legalisierung der vormals geistlicherseits geächteten Folter als Beweisgewinnungsinstitut. Die Tortur wurde verfahrensrechtlich ‚notwendig‘ zur Erleichterung des zum Schutz des Angeklagten an hohe formale Hürden (Zeugen, Geständnis) geknüpften Überführungsbeweises. Die im heutigen deutschen Recht geltende freie richterliche Beweiswürdigung erschien in einer Zeit des formalisierten Verfahrens als Willkür undenkbar.

Unterstützt durch das Erstarken der Städte dank effektiven kapitalistischen Wirtschaftens und durch die Beförderung städtisch-bürgerlicher Rationalität bildete sich zunächst in den norditalienischen Städten und ab 1231 auch im Königreich beider Sizilien aus dem ursprünglich kirchlichen Inquisitionsverfahren sein weltliches Gegenstück. Es sind eben diese Regionen, aus denen die frühesten quellenmäßigen Überlieferungen der weltlichen Folter stammen.<sup>8</sup> Nördlich der Alpen hielt die Folter erst mit dem 14. Jahrhundert Einzug in die städtische Strafverfolgung gegen landschädliche Leute als Reaktion auf das zunehmende Straßenräubertum und andere gefährliche Kriminalität, derer mit der tradierten Verbrechensbekämpfung mittels Fehde und Buße nicht mehr Herr zu werden war. Mit der Territorialisierung begannen sich im späten Mittelalter über bestimmte Territorien Landesherrschaften zu entwickeln und in Landeshoheiten zu verdichten. Diese ersetzten die bisherigen persönlichen Herrschaftsbeziehungen von Person zu Person. Dabei

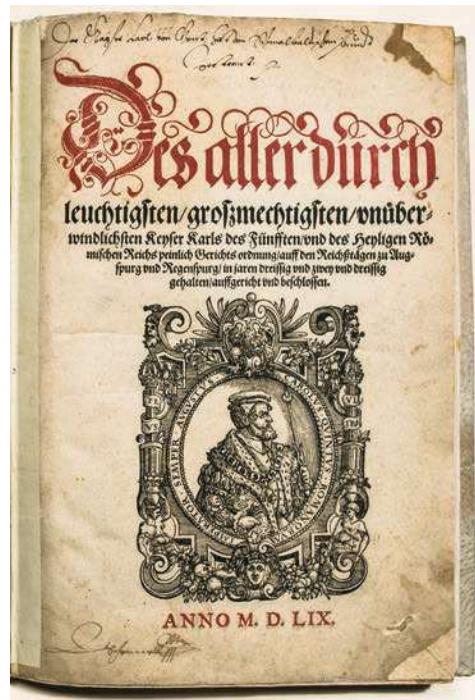


Abb. 5: Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., Frankfurt am Main 1559.

bemächtigten sich die Obrigkeitkeiten verstärkt der Strafverfolgung, die sich mit einer gelehrten Strafrechtswissenschaft zu verbinden begann, als sichtbares Zeichen ihrer Sorge für das Wohl der Untertanen und zur Sicherung des Friedens in ihren Herrschaftsgebieten. So ging allmählich auch die Blutgerichtsbarkeit auf die Territorialgewalten über.

#### d. Die Carolina (1532)

Im späten Mittelalter versagten die vielen Partikularrechte mit ihren überkommenen, kaum noch praktikablen Förmlichkeiten zunehmend dabei, Verbrechen effektiv zu bekämpfen. Zunächst versuchten die Obrigkeitkeiten, der Kriminalität mit exzessiver

Folter und grausamsten Hinrichtungen entgegenzuwirken. Der Strafprozess ver kam zu einem „Räderwerk der Grausamkeit“.<sup>9</sup> Ende des 15. Jahrhunderts wurde deshalb der Ruf nach einem einheitlichen Strafrecht für das gesamte Reich immer lauter. Im Jahr 1532 wurde dann mit der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (sog. *Carolina*) ein erstes „Reichstrafgesetzbuch“ erlassen, das sich an der Bambergischen Halsgerichtsordnung aus dem Jahre 1507 orientierte. Eine sogenannte salvatorische Klausel im Vorwort der *Carolina* sicherte den Landesherren die weitere Anwendbarkeit regionalen Rechts zu.

Verfahrensrechtlich behandelte die *Carolina* den Anklageprozess als ordentliche Prozessform und den Inquisitionsprozess als *processus extraordinarius*. Besonders bedeutsam waren auch die beweisrechtlichen Bestimmungen, etwa die Einschränkung der Folter durch eine dezidierte Indizienlehre. Zur Verurteilung bedurfte es eines Tatgeständnisses des Angeklagten oder dessen Überführung durch mindestens zwei redliche Augenzeugen. Lagen lediglich bestimmte Indizien vor, berechtigte dies zur Folter, deren oberstes Ziel die Geständniserlangung war. Die Folterindizien waren teilweise von solcher Qualität, dass sie nach heutigem deutschem Recht ausreichen würden, den Angeklagten – aufgrund der Überzeugung des Gerichts von der „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ der Täterschaft – zu verurteilen.<sup>10</sup> Abgesehen von diesen gesetzlich geregelten Verdachtsschwellen standen jedoch Art, Intensität und Dauer der Folter im Ermessen des Richters. Das Urteil und die Vollstreckung der Strafe wurden am endlichen Rechtstag vollzogen, der festen formalen Regeln folgte und nicht selten volksfestartig begangen wurde. Zwar zeigte sich die *Carolina* dem überkommenen

Spektrum grausamster peinlicher Strafen verpflichtet, zugleich verkörperte sie jedoch den Versuch, die uferlose Verhängung der Todesstrafe einzudämmen.

#### e. Polizeiordnungen

Neben den klassischen Strafgesetzen ent stand in der Frühen Neuzeit mit den sogenannten Polizeiordnungen eine neuartige Gesetzesdimension, die insbesondere Sicherheit, Ordnung, Moral, Sitte und Zucht umfasste.<sup>11</sup> Der Begriff „Polizei“ umschrieb in der Frühen Neuzeit die von der weltlichen Obrigkeit zu sichernde gute Ordnung des Gemeinwesens. Gesetzliche Grundlage dieser „guten Ordnung“ war der Reichsabschied von Worms (1495). Der Reichstag zu Augsburg verabschiedete sodann im Jahr 1530 die erste umfassende und später regelmäßig überarbeitete Reichspolizeiordnung. Ab dem Ende des 16. Jahrhunderts verlagerte sich der Schwerpunkt der Polizeigesetzgebung zunehmend vom Reich auf die einzelnen Territorien. Innerhalb der nächsten 300 Jahre erließen die jeweiligen Obrigkeiten außerordentlich viele Polizeiordnungen, die alle Facetten des gesellschaftlichen Lebens detailliert durch Gebote und Verbote regelten. Die schiere Flut an unterschiedlichen Polizeiordnungen machte ihre regelmäßige öffentliche Bekanntmachung erforderlich, sollte sie ihr Ziel auch erreichen.

#### f. Die Strafen

Neben der Geschichte des Strafprozesses und der Strafgesetze widmet sich die Sammlung des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg ob der Tauber als weiterem Schwerpunkt der Sanktionengeschichte.

### aa. Der Scharfrichter als Organ der Rechtspflege

Mit der Herausbildung des öffentlich-peinlichen Strafrechts und der Zunahme der Leibes- und Lebensstrafen sowie der Professionalisierung des Strafvollzugs bildete sich ab dem 13. Jahrhundert der eigenständige Berufszweig der Scharfrichter (Nachrichter/Henker) heraus. Ihm oblagen – mit regionalen und zeitlichen



Abb. 6: Rostbrauner Scharfrichterumhang mit Kapuze, Leinen/Wolle, 17. Jhd.

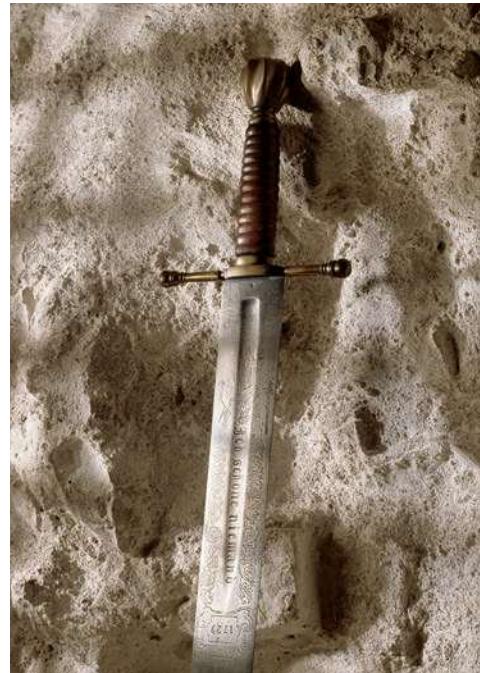


Abb. 7: Richtschwert des Scharfrichters Manfred Witte, Lübeck, 1729.

Unterschieden – die Durchführung der Folter und die Vollstreckung der Leibes- und Lebensstrafen. Obgleich das Amt des Scharfrichters ein öffentliches/städtisches war, genoss er wenig Ansehen.<sup>12</sup> Weithin schienen seine Profession unehrenhaft und der Kontakt mit ihm ehrbeeinträchtigend.

### bb. Einzelne Todesstrafen

Die Todesstrafe gilt gemeinhin als die älteste aller Strafen, ohne dass sich deren genauer Ursprung klären ließe. Sie zieht sich – in unterschiedlicher Prägung und Einordnung als Sanktion – von der mosaischen und antiken sowie germanischen Zeit über Mittelalter und Frühe Neuzeit bis in die heutige Zeit.<sup>13</sup> Im Mittelalter bildete sich aus der Vielzahl möglicher

Tötungsarten ein Kanon der gängigen Todesstrafen heraus, die folgend generalisierend angeführt werden.

Das Enthaupten eines Verurteilten mit dem Richtschwert galt als eine der ehrenvollsten Hinrichtungsarten, ließ sie doch anschließend eine Bestattung in geweihter Erde zu und strahlte nicht auf die Nachkommen aus. Ausweislich der überlieferten Bild- und Textzeugnisse kniete der Verurteilte bei dieser Hinrichtungsart erhöhten Hauptes vor dem Scharfrichter oder saß auf einem Richtstuhl. Nicht selten waren Richtschwerter, die von Generation zu Generation weitergegeben wurden, an Heft und vor allem Klinge kunstvoll verziert mit Abbildungen und Gravuren.

Als wohl qualvollste Hinrichtungsart kann das Rädern bezeichnet werden. Diese Strafe blieb vor allem Mörtern und Hochverrättern vorbehalten. In einem ersten Schritt wurden dem Verurteilten mit einem großen Wagenrad die Arm- und Beinknochen zerschlagen. In einem zweiten Schritt wurde der Verurteilte auf das Rad gelegt und seine gebrochenen Glieder in die Speichen geflochten oder an diese gebunden. Anschließend wurde das Rad mit dem Verurteilten auf einen hohen Pfahl gesteckt und aufgerichtet. In der Regel überlebte der Verurteilte diese Prozedur und verstarb erst nach einiger Zeit auf dem aufgerichteten Rad.

Weit verbreitet war auch die Todesstrafe des Verbrennens auf einem Scheiterhaufen. Diese Strafe traf überwiegend Brandstifter, Häretiker, Zauberer und Wahrsager, später auch Hexen. Verwendet wurden neben Scheiterhaufen verschiedenster Bauweisen, vor allem in den Hexenverfolgungen, auch Öfen. Neben der Herbeiführung des Todes sollte das Verbrennen auch die sterblichen Überreste des Verurteilten und so sinnbildlich jede Erinnerung an ihn und seine Tat vernichten.

Überdies symbolisierte das Verbrennen – gerade bei Religionsdelikten – nicht selten die Hölle, welche den Straftäter nach der Vorstellung seiner Zeitgenossen nach dem Tode erwartete.

Die wohl zahlenmäßig häufigste Hinrichtungsart war das Erhängen einer Person am Galgen. Als unehrenhafte Hinrichtungsform strahlte ihre Ehrbeeinträchtigung auch auf die Nachkommen aus und untersagte eine Bestattung in geweihter Erde. Die Strafe traf vor allem Diebe, Räuber, Brandstifter und Münzfälscher. Zwar trat der Tod beim Erhängen durch Ersticken, Genickbruch oder Hirnschlag ein, gleichwohl wurde im Regelfall der Leichnam danach nicht vom Galgen entfernt. Vielmehr verblieb er am Galgen, bis er sich durch Verwesung oder Tierfraß vom Galgenstrick löste. Aufgrund des mit dieser Hinrichtungsform einhergehenden Verwesungsgeruchs und der Seuchengefahr befanden sich die Galgen nicht innerhalb der Stadtmauern oder Befestigungen. Vielmehr standen sie an exponierter Stelle vor der Stadtmauer (etwa einem Galgenhügel) und dienten somit auch der Warnung und Abschreckung.

### cc. Leibesstrafen und Brandmarken

Der Terminus Leibesstrafen umschreibt Verstümmelungsstrafen. Im frühneuzeitlichen Strafenkanon galt *das Blenden* als eine der härtesten Leibesstrafen. Die Sanktion war vorgesehen für Brandstiftung, Diebstahl, Falschmünzerei und Körperverletzungsdelikte, aber auch für politische Verbrechen. Die wohl verbreitetste Leibesstrafe war *das Abschlagen der Hand* – in der Regel der Schwurhand – mit einem Beil. Damit wurde der Meineid quasi spiegelbildlich bestraft. Bei der Voll-



Abb. 8: Meister H.F, Abbildung der Leibes- und Lebensstrafen, 1509.

streckung von Strafen für zuvor begangene Körperverletzungsdelikte kam nicht selten das Tatwerkzeug noch einmal zum Einsatz. Überliefert ist auch das Abschlagen von Fingern oder Fingerteilen, was verglichen mit dem Verlust einer ganzen Hand wohl als mildere Strafe angesehen werden muss. *Das Abschneiden der Zunge* kam als Sanktion vor allem in Fällen der Gotteslästerung, der Verleumündung, des Verrats oder auch bei Meineid zur Anwendung. Bei Diebstahl war die wohl gängigste Leibesstrafe *das Abschneiden oder Schlitzen eines Ohres*. Neben der eigentlichen Verstümmelung kam dieser Sanktion zugleich eine stigmatisierende Wirkung zu, machte sie den Dieb doch für alle erkennbar („*Schlitzohr*“). *Die Prügelstrafe* wurde vorwiegend gegen sogenannte landschädli-

che Leute und andere Randgruppen ausgesprochen. *Das Brandmarken* ging in der Regel einher mit anderen Strafen, etwa dem Landesverweis. Vollzogen wurde das Brandmarken durch das Einbrennen eines Buchstabens oder Zeichens; anfangs auf die Backen/Wangen bis zu den Zähnen, später dann auf Stirn, Nacken, Rücken, Schulter oder Hand. Es ist zweifelhaft, ob es sich beim Brandmarken um eine eigenständige Strafform handelte. Naheliegender ist dessen Einordnung als sichtbare Sicherungsmaßnahme für die Zukunft.<sup>14</sup> Durch die Stigmatisierung wurden zwar Dritte über die erfolgte Verurteilung sichtbar in Kenntnis gesetzt, jedoch trieb die damit verbundene Ausgrenzung des Täters aus der Gesellschaft ihn nicht selten in eine weitere Verbrecherlaufbahn.

### dd. Freiheitsstrafen

Der Begriff der Freiheitsstrafe umfasst sowohl diejenigen Sanktionen, welche die persönliche Bewegungsfreiheit des Einzelnen einschränkten (Inhaftierung), als auch jene, die ihm den Zutritt zu einem bestimmten Ort oder einer Gegend untersagten (Verbannung, Verweisung). Die Verbannung stellte die schwerste Form dieser Strafart dar und erging oft gnadenhalber an Stelle einer Todesstrafe. Die Stadt- und Landesverweisung untersagte als mildere Form das Betreten einer Stadt oder eines Gebiets für einen gewissen Zeitraum. Gerade in den weniger mobilen Gesellschaften des Mittelalters wurde diese Sanktion als empfindliches Übel betrachtet. Das Einsperren in Räumen und Türmen war als Korrektionsstrafe im frühmittelalterlichen Kirchenrecht üblich, insbesondere in Form der Klosterhaft. Auf weltlicher Seite war zu dieser Zeit das Einsperren im Schulturm oder Kerker jedoch eher eine Art Untersuchungshaft oder als Schuldhaft für säumige Schuldner dem zivilrechtlichen Bereich zuzuordnen. Die eigentliche Freiheitsstrafe im heutigen Sinne entwickelte sich erst seit dem 16. Jahrhundert und nahm ihren Ursprung in England. So wurde in Bridewell in London 1555 erstmals ein „*house of correction*“ installiert, dessen Ziel zugleich die Erziehung zu Arbeit und „Anständigkeit“ war. Diese Einrichtungen verbreiteten sich rasch über den Kontinent. Der Siegeszug der Freiheits- und Arbeitsstrafen wurde befördert durch das Nützlichkeitsdenken des absolutistischen Staats, welcher die Inhaftierten als preisgünstige Arbeitskräfte sah.

### ee. Ehrenstrafen

In den sich im Mittelalter herausbildenden Ständegesellschaften avancierte die Ehre

zur zentralen sozialen Kategorie.<sup>15</sup> Aus diesem Grund waren obrigkeitliche Sanktionen, die auf Reduzierung der Ehre gerichtet waren, äußerst wirkungsvolle Instrumentarien. Dies umso mehr, als die Größe der Gemeinschaften seinerzeit überschaubar war. So bildeten sich – vor allem in der städtischen Strafpraxis des Mittelalters – eigenständige Ehrenstrafen heraus, wobei man durchaus erfindungsreich war. Das Panoptikum der Ehrenstrafen reichte von eher leichten Schandstrafen der Niedergerichtsbarkeit bis zu kapitalen Ehrenstrafen der Hochgerichtsbarkeit. Einen festen Katalog gab es jedoch nicht. Die Ehrenstrafen variierten und konnten kombiniert bzw. abgewandelt werden. Besonders häufig wurden Ehrenstrafen ausgeteilt bei Gotteslästerungen, sexuellen Verfehlungen, Beleidigungen und Diebstahl. Damit konnte diese Strafkategorie im Grunde jeden ereilen, der sich einer entsprechenden Übertretung oder Straftat schuldig gemacht hatte. Tatsächlich trafen Ehrenstrafen jedoch vorrangig das einfache Volk und Fremde. Adelige, geistliche und weltliche Würdenträger blieben von ihnen oft verschont. Verstärkt wurde dies durch die Möglichkeit, Ehrenstrafen durch Zahlung eines Geldbetrags „abzulösen“. So trafen Ehrenstrafen vor allem arme Personen und solche mit ohnehin schon minderer Ehre.

Bei Ehrenstrafen vollzog letztlich die Gemeinschaft – etwa die Stadtbevölkerung – die Bestrafung durch ihre Verspottung des Verurteilten. Deshalb fand die Vollstreckung öffentlich statt. Sie war oft volksfestartiger Natur und stärkte durch ihren „Unterhaltungswert“ die Gemeinschaft. Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, standen die Geräte zum Vollzug der Ehrenstrafen meist an exponierter Stelle. Die zentrale Lage des Prangers ist



Abb. 9: Schandmaske mit Narrenkraut, Österreich, 17./18. Jhd.

neben der Öffentlichkeitswirkung auch mit dessen Bedeutung für die Stadt und ihre Bürger zu erklären. Der Pranger verkörperte neben der Hinrichtungsstätte die Hochgerichtsbarkeit, ein besonderes und von Stadt und Bürgern teilweise erbittert verteidigtes Privileg. Trotz der großen Zahl an Ehrenstrafen lassen sie sich doch zumindest grob in Prangerstrafen und schimpflichen Aufzug einteilen. Den Prangerstrafen war gemein, dass der Verurteilte eine gewisse Zeitspanne an einem Strafgerät fixiert vor der Öffentlichkeit ausgestellt wurde, etwa an einem Pranger, einer Schandsäule, einer Trülle oder einem sog. Stock, ein senkrecht stehender Block mit Öffnungen für die Beine und Eisenbeschlägen für die Handgelenke. Zusätzlich konnten dem Verurteilten weitere Gegenstände angelegt werden, die nicht selten

die Übertretung, derentwegen der Delinquent verurteilt wurde, symbolisierten oder überzeichneten (etwa Schandmasken oder Halsgeigen).

Neben den stationären Strafen an Pranger, Schandsäule oder im Stock bildete der sogenannte schimpfliche Aufzug die zweite große Kategorie an Ehrenstrafen. Bei dieser musste der Delinquent in beschämender Kleidung, auf einem Tier oder mit einem (umgehängten) Gegenstand eine gewisse Strecke in der Öffentlichkeit unter dem Spott seiner Mitbürger zurücklegen. Als schimpfliche Kleidung galten etwa ein gekürztes Kleid, Strohkränze und andere Kopfbedeckungen (etwa auffällig gefärbte oder geformte Hüte) oder auch gekürzte Haare. Als zu tragende Gegenstände kamen neben den bereits bei den Prangerstrafen dargelegten Instrumenten nicht selten schwere und besonders verzierte Steine oder Holzblöcke zum Einsatz, sog. Lastersteine.

### g. Die Eiserne Jungfrau von Nürnberg – Mythos und Wirklichkeit

Die Eiserne Jungfrau galt lange als Symbol eines finsternen Mittelalters.<sup>16</sup> An der Innenseite des mit vielen eisernen Dornen und Spitzen versehenen, metallbeschlagenen hölzernen Mantels entfaltete sie ihre grauenvolle Wirkung beim Schließen der Manteltüren, so die Legende der Eisernen Jungfrau als schauriges Folter- oder Hinrichtungsgerät, die Ende des 18. Jahrhunderts aufkam. Der Reiz eines ‚düsteren‘ Mittelalters beförderte viele Schauergeschichten – auch über die Eiserne Jungfrau. Die ‚Entdeckung‘ und Ausstellung zweier Exemplare (Jungfrau von Feistritz/Österreich, 1834 und Jungfrau von Nürnberg, 1857) brachte der Legende einen weiteren Verbreitungsschub.



Abb. 10: Eiserne Jungfrau von Nürnberg.

Die Nürnberger Jungfrau wurde ab 1857 von G.F. Geuder (1818–1897) zunächst im Nürnberger Fröschturm, später im Fünfeckigen Turm der Nürnberger Burg als Hauptexponat einer Folterausstellung präsentiert und im großen Stil vermarktet. Befördert wurde diese Öffentlichkeitswirkung durch die seinerzeitige touristische Bedeutung Nürnbergs als Inbegriff des Mittelalters. Weltruhm erlangte die Eiserne Jungfrau von Nürnberg

schließlich durch eine Gruselgeschichte des irischen Schriftstellers Bram Stoker („The Squaw“), der das Exponat in den 1880er Jahren in Nürnberg besichtigt hatte. 1889 wurde die Nürnberger Jungfrau nach England, schließlich 1905 in die USA verkauft und auf Wanderausstellungen gezeigt. 1968 erwarb das Mittelalterliche Kriminalmuseum in Rothenburg ob der Tauber das Exponat und präsentiert es seitdem in seiner Präsenzausstellung.

Bislang konnten für eine Eiserne Jungfrau als Hinrichtungs- oder Folterinstrument keine historischen Belege gefunden werden. Die wenigen Überlieferungen von „Jungfer“ oder „mit der Jungfer gestrafet“ beziehen sich auf ein Fesselungsgerät. Untersuchungen der in Rothenburg ob der Tauber ausgestellten Eisernen Jungfrau von Nürnberg ergaben, dass der metallbeschlagene Holzmantel wohl aus dem 16. Jahrhundert stammt. Bei den an der Innenseite angebrachten Spitzen handelt es sich jedoch um französische Tüllenbajonette aus den Befreiungskriegen (1813–1815). Fehlende Hinweise auf die Existenz oder gar Verwendung des Nürnberger Exemplars vor seinem erstmaligen Auftauchen 1857 in der Nürnberger Ausstellung legen den Verdacht einer nachträglichen Verfälschung des Exponats nahe. So dürfte auch die Nürnberger Jungfrau eine Erfindung des 19. Jahrhunderts gewesen sein. Die heutige Forschung geht davon aus, dass der Inhaber der Nürnberger Sammlung, G.F. Geuder, die Mantelinnenseite mit eisernen Spitzen versehen ließ, um ein faszinierendes Stück für zahlende Besucher vorweisen zu können. Der Mantel selbst dürfte ursprünglich als ein Schandmantel für Frauen verwendet worden sein, also ein der Trinkertonne oder dem spanischen Mantel vergleichbares Gerät zum Vollzug von Ehrenstrafen.

#### 4. Sonderausstellung 2016–2018: Luther und die Hexen

Im Zuge der Reformationsdekade und den Themenjahren Rothenburg in Renaissance und Reformation widmet sich das Mittelalterliche Kriminalmuseum in den Jahren 2016 bis 2018 mit einer großen Sonderausstellung auf zwei Etagen anhand von mehr als 100 Exponaten dem Thema „Luther und die Hexen“.

##### a. Die Geschichte des Hexenglaubens

Der große Reformator Martin Luther lebte in einer Zeit der wachsenden Hexenangst. Dabei war die Vorstellung der Hexe zu Luthers Zeit noch verhältnismäßig jung; sie entstand erst im 15. Jahrhundert und ist kein Phänomen des ‚finsternen‘ (Hoch-) Mittelalters. Als Grundlage der späteren Hexenverfolgungen umschrieb der Vorwurf der Hexe/Hexerei ein Verbrechen, das aus den folgenden fünf Teiltatbeständen bestand: 1. Schadenszauberei, 2. Teufelspakt, 3. Teufelsbuhlschaft, 4. Hexenflug und 5. Teilnahme am Hexensabbat. Die Geschichte dieser einzelnen Vorstellungen und Vorwürfe ist sehr alt und geht – abgesehen vom Sabbatszenario – bis weit in die vorchristliche Zeit zurück.<sup>17</sup> So finden wir die Vorstellung von übernatürlichen Handlungen (Zauberei) bereits bei den mesopotamischen und später auch in den antiken Hochkulturen. Diese Tradition lässt sich über das gesamte Mittelalter fortsetzen. Während die Ob rigkeiten Schadenszauber durch gesetzliche Bestimmungen einzudämmen versuchten, griff der Volksglaube nicht selten auf magische Schutz- und Abwehrmittel, etwa Amulette und Talismane zurück. Eng verbunden mit dem Zauberglauben ist spätestens seit der Spätantike auch die

Vorstellung des Teufelspaktes als Grundlage jeder Form magischen Handelns. Auch die Vorstellung einer realen körperlichen Vereinigung von Menschen mit übernatürlichen Wesen ist in der antiken Welt weit verbreitet, fußt doch die Welt der Halbgötter auf geschlechtlichen Vereinigungen zwischen Göttern und Menschen. Mit dem Frühmittelalter mehrten sich Stimmen in der theologischen Literatur, die Buhlschaften mit Dämonen eher dem Bereich der Halluzination zuordneten. Ebenfalls nicht unumstritten war im Frühmittelalter die Vorstellung einer realen Nachtfahrt. Im Gegensatz zu antiken und heidnischen Vorstellungen, die von tatsächlichen Flügen durch die Luft auf Besen oder Tieren ausgingen, ordnete der Abt Regino von Prüm in seinem Sendhandbuch aus dem Jahre 906 derartige Vorstellungen dezidiert als Wahn ein. Der letzte der fünf Teiltatbestände des Hexereidelikts, der Sabbat, entwickelte sich aus den Ketzersabbatvorstellungen des Hochmittelalters.<sup>18</sup>

Bis in das 14. Jahrhundert standen diese Teiltatbestände noch weitgehend getrennt nebeneinander. Im 15. Jahrhundert begann deren Verschmelzung zu einem Superverbrechen – dem Sammeldorf der Hexerei. Regionaler Ausgangspunkt dieses Amalgamierungsprozesses war die Region der Westalpen, die anlässlich zweier kirchenpolitischer Großereignisse (Konzil von Konstanz 1414–1418 und Konzil von Basel 1431–1448) zu einem europäischen Kommunikationszentrum und zu einem Schmelzriegel der Kulturen avancierte.<sup>19</sup> Genau in jener Zeit, als der Fokus der Weltöffentlichkeit auf dieser Alpenregion lag, mehrten sich – angefeuert durch die zeitgleich stattfindenden Waldenserverfolgungen – Berichte über Teufelspakte und Schadenszauberer. Diese vagen Gerüchte

und Vorstellungen wurden insbesondere auf dem Basler Konzil von einzelnen Teilnehmern wissenschaftlich in Traktaten bearbeitet. Über die Berichte der Konzilsteilnehmer in ihre Heimatländer verbreitete sich die Vorstellung einer neuen – weltweit operierenden Hexensekte – rasch über den Kontinent. Wohl bedrückendstes Resultat dieses frühen Hexenglaubens ist der 1486/87 erschienene Hexenhammer des Dominikanerinquisitors Heinrich Kramer.<sup>20</sup>

## b. Martin Luther und die Hexen

In die Zeit des sich entwickelnden und verbreitenden Hexenglaubens wurde Martin Luther (1483–1546) geboren. Er

wuchs in einem von Zaubergräben ge- schwängerten Elternhaus auf. Bereits die Tätigkeit seines Vaters im Bergbau war untrennbar mit dem zeitgenössischen Aber- glauben verbunden, schrieb man doch die vielen unerklärlichen Ereignisse unter Tage den Dämonen und Teufeln zu. Auch Luthers Mutter fürchtete Zauberinnen und Hexen und schrieb diesen nächtlichen Schreiattacken ihrer Kinder zu. So kam Luther bereits von Kindesbeinen an mit den landläufigen und insbesondere in der bildenden Kunst gern aufgegriffenen Zau- ber- und Hexenvorstellungen in Berüh- rung, denen er sich später als Mönch und Theologe auch wissenschaftlich näherte.

Luther verwendete keinen konkreten Terminus für die Hexerei/Hexen. Viel-



Abb. 11: H. Kramer (ca. 1430–1505): Hexenhammer, 1492, Frontispiz.

mehr sind über fünfzig unterschiedliche Begriffe überliefert, mit denen der Reformator dieses Phänomen umschreibt. Theologisch betrachtete Luther die Hexereivorstellung als Aberglauben, als Verstoß gegen das erste Gebot. Insbesondere in seinen Dekalogpredigten der Jahre 1516 bis 1518 beschäftigte er sich intensiv mit Schadenszaubern und Teufelspakt. Weniger interessierten ihn hingegen die Subtilitäten der Flug- und Buhlschaftstheorien oder das Sabbatszenario. Die sich überschlagenden Ereignisse der beginnenden Reformation, etwa Ablassstreit, Reichstag zu Worms und Entführung auf die Wartburg, rückten die Hexenfrage für Luther in den Hintergrund.

Nach Luthers Rückkehr von der Wartburg nach Wittenberg zu Kanzel und Katheder drängte sich dann auch das Hexenthema für ihn wieder häufiger auf. So sind aus den 1520er Jahren Predigten von Luther überliefert, in denen er sich in kurzer Folge äußerst ambivalent zum Umgang mit Hexen äußerte. Einmal fordert er deren unnachgiebige Verfolgung und Verbrennung. Ein anderes Mal ermahnte er seine Gemeinde, gegen Hexen zu beten und nicht in Panik zu verfallen.<sup>21</sup> Auch als Privatmann beschäftigte ihn das Treiben der Hexen, vor allem in seinen späten Jahren. Ausweislich Luthers Tischreden schwankte der Reformator auch in den 1530er Jahren zwischen pastoraler Milde und unnachgiebiger Verfolgung. Diese Ambivalenz lässt sich weder juristisch noch theologisch erklären, sondern am ehesten über Luthers Persönlichkeit.<sup>22</sup> Luther schrieb seine Krankheiten dem Teufel und Dämonen zu. Ging es ihm gesundheitlich weniger gut, fühlte er sich von Hexen bedroht, und es konnte für ihn der Scheiterhaufen nicht genug geben.<sup>23</sup> War er mit sich und der Welt mehr im Reinen,

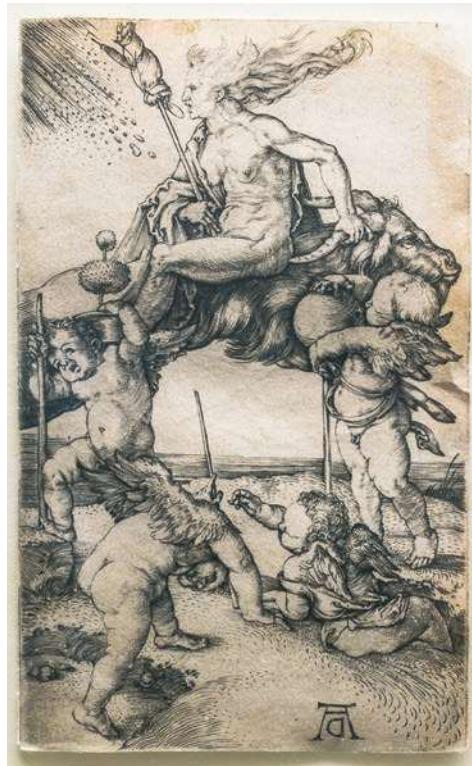


Abb. 12: Albrecht Dürer (1471–1528): *Die Hexe*, Kupferstich, um 1500.

schlug er mildere Töne an. So steht Luther paradigmatisch für eine Zeit der grässierenden Hexenangst auf der Vorstufe zu einem Wahn und pogromhaften Hexenverfolgungen. Überdies bewegte sich Luther mit seinen – wenngleich gelegentlich sehr heftigen – Forderungen nach dem Flamentod für Schadenszauberinnen im Rahmen der Strafgesetze seiner Zeit. So sahen die Bambergische Halsgerichtsordnung (1507), die Brandenburgische Halsgerichtsordnung (1516) sowie ab 1532 auch die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. die Todesstrafe des Verbrennens für den nachgewiesenen Schadenszauber vor.

### c. Hexenverfolgungen nach Luther

Die großen europäischen Hexenverfolgungen – ein thematischer Schwerpunkt der Sammlung des Mittelalterlichen Kriminalmuseums – ereigneten sich weder im ‚finsternen‘ Mittelalter, noch zu Lebenszeiten Luthers. Sie begannen ab ca. 1560 wellenförmig das Heilige Römische Reich heimzusuchen, mit einem auffallenden regionalen Schwerpunkt in den stark zerstückten Teilen des Reichs. Die großen Flächenstaaten waren hingegen weniger von den Hexenverfolgungen betroffen. Zu pogromhaften Hexenverfolgungen kam es häufig, wenn eine Notlage (etwa Unwetter oder Epidemien) mit einem gelebten Hexenglauben in Verbindung gebracht wurde und beides auf einen Justizapparat traf, der groß genug war, um viele Hexenprozesse innerhalb kurzer Zeit bewältigen zu können, ohne ausreichend instanzgerichtlich kontrolliert zu werden. Prozessual galt für die Mehrzahl der Fälle der obrigkeitlicherseits betriebene und auf Ermittlung der materiellen Wahrheit gerichtete Inquisitionsprozess. Verfahrensrechtlich verheerend wirkte sich die vielenorts präferierte Einordnung des Hexereiverbrechens als *crimen exceptum* und dessen Aburteilung in einem summarischen Prozess aus. Dieser zeichnete sich durch relativ geringe Verfahrenseröffnungsvoraussetzungen und eine weitreichende Zulassung der Folter aus. Sogar seit dem Hochmittelalter verbotene Beweisgewinnungsverfahren wie die Gottesurteile (Wasserprobe) erlebten im summarischen Prozess eine traurige Renaissance. Kaum existente Verfahrenseröffnungshürden und exzessive Folter führten in den meisten Fällen zu erpressten falschen Geständnissen und Verdächtigungen dritter Personen, die ihrerseits inhaftiert und peinlich befragt

wurden. So weiteten sich die Hexenprozesse im summarischen Prozess zu schwer einzudämmenden Wellen aus. Die wohl häufigste Sanktionsform in Hexenprozessen war der Feuertod. Die Hinrichtung des Verbrennens auf dem Scheiterhaufen erforderte große Mengen an Holz und Reisig, die auch durch Güterkonfiskation der Verurteilten in der Regel nicht gedeckt werden konnten. So wurden nicht selten mehrere Hexen zeitgleich auf einem Scheiterhaufen verbrannt.

Ab dem zweiten Quartal des 17. Jahrhunderts nahmen die Hexenverfolgungen erkennbar ab. Wirtschaftliche Erholung und eine verbesserte Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowie das Ausbleiben großer Epidemien wirkten Misstrauen, Unruhe und Angst entgegen. Die zunehmend professionalisierte und universitär ausgebildete Rechtsprechung nahm eine prozesskritischere Haltung ein und handhabte das Indizienrecht und die Folterzulassung zurückhaltender, wodurch Hexenprozesse durch die Justiz langsam zurückgedrängt wurden. Mitunter endeten die Hexenverfolgungen spektakulär durch das Eingreifen übergeordneter Instanzen, etwa des Reichskammergerichts (in Köln) oder des Reichshofrats (in Bamberg). Die Argumente der Verfolgungsgegner – befördert durch einen aufklärerischen Zeitgeist und sich diesem Ideal verschreibende Landesherren – erlangten immer mehr Gehör und mündeten in obrigkeitliche Einschränkungen und Verbote von Hexenprozessen, etwa in Kurtrier um 1653, Preußen 1714 oder in den habsburgischen Ländern 1755 bzw. 1766. Der letzte Hexenprozess im deutschsprachigen Raum fand im Jahr 1782 in der Schweiz gegen Anna Göldi statt und rief europaweit Empörung und Entsetzen hervor.

Dr. iur. Markus Hirte, LL.M. (geb. 1977 in Weimar): 1996–2001 Jura-Studium an der Universität Jena, 2001–2004 Promotion zum Dr. iur. über „Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker“, 2005 Promotionspreis des Freistaats Thüringen, 2004–2006 Rechtsreferendariat, 2007–2013 Rechtsanwalt bei CMS Cameron, McKenna, London, 2009–2012 berufsbegleitend LL.M. an der FU Hagen, seit 2013 geschäftsführender Direktor des Mittelalterlichen Kriminalmuseums in Rothenburg o.d.T. Seine

Anschrift lautet: Burggasse 3, 91541 Rothenburg ob der Tauber, E-Mail: info@kriminalmuseum.rothenburg.de.

Charlotte Kätzel (geb. 1989 in Rothenburg o.d.T.): 2010–2014 Bachelorstudium der Fächer Theater- und Medienwissenschaft und Germanistik an der Universität Erlangen-Nürnberg, anschl. Masterstudium der Theater- und Medienwissenschaft ebenda (Abschluss vsl. 2016), seit April 2016 Medienassistentin am Mittelalterlichen Kriminalmuseum Rothenburg o.d.T. Ihre Anschrift lautet wie oben.

### Anmerkungen:

- 1 Vgl. dazu als erster Einstieg mit weiteren Nachweisen [m.w.N.]: Hirte, Markus/Hübsch, Ronny: Einführung in die ältere Strafrechtsgeschichte, in: Juristische Arbeitsblätter 2009, S. 606f.
- 2 Vgl. dazu: Rüping, Hinrich/Jerouschek, Günter: Grundriss der Strafrechtsgeschichte. 6. Aufl. München 2011, S. 6ff. m.w.N. auf die andere Auffassung [a.A.] von Jürgen Weitzel.
- 3 Vgl. zur Reichskrone: Hirte, Markus: De betekenis van de rijkskroon, in: Callebaut, Dirk/van Cuyck, Horst (Hrsg.): De erfenis van Karel de Grote 814–2014. Provinciebestuur Oost-Vlaanderen 2014, S. 127ff.
- 4 Zur Datierungsfrage: Schulze-Dörrlamm, Mechthild: Die Kaiserkrone Konrads II. (1024–1039). 2. Aufl. Sigmaringen 1992, S. 117ff.
- 5 Vgl. Hirte, Markus: Poenae et poenitentiae. Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters. Budapest 2003, S. 3ff.
- 6 Vgl. zur Entwicklung der Strafverfahren: Hirte, Markus: Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker. Eine registergestützte Untersuchung zur Entwicklung der Verfahrensarten zwischen 1198–1216. Tübingen 2015, S. 44ff.
- 7 Zum Streit um die ‚Geburt des Inquisitionsverfahrens‘ unter Innozenz III. vgl. auch: Hirte, Markus: Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom. Budapest 2011, S. 16ff.
- 8 Zur Einführung der Folter in das Rechtsverfahren vgl. Schild, Wolfgang: „Von peinlicher Frag“. Die Folter als rechtliches Beweisverfahren. Rothenburg ob der Tauber 2000, S. 41ff.
- 9 Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart. 4. Aufl. München 2014, S. 384.
- 10 Vgl. Schroeder, Friedrich-Christian: Nachwort, in: Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). Stuttgart 2014. S. 209.
- 11 Vgl. dazu: Wüst, Wolfgang (Hrsg.): Die „gute“ Polizey im Reichskreis. Erlangen 2015, S. 17ff.
- 12 Vgl. dazu: Nowosadko, Jutta: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit. Paderborn 1994, S. 354ff.
- 13 Vgl. dazu m.w.N.: Hirte, Markus: Die Todesstrafe in der Entstehung des Reichsstrafgesetzbuches. Berlin 2013, S. 5ff.
- 14 Schild, Wolfgang: Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtsprechung im Mittelalter. München 2010, S. 176.
- 15 Vgl. als ersten Einstieg: Hirte, Markus: Ehrlose, in: Bachmann, Christoph/Dütsch, Karin (Hrsg.): Alte Zeiten, Raue Sitten. München 2014, S. 239.
- 16 Vgl. zur Eisernen Jungfrau: Schild, Wolfgang: Die Eiserne Jungfrau. Dichtung und Wahrheit. Rothenburg ob der Tauber 1999, S. 4ff.

- 17 Vgl. dazu m.w.N.: Hirte, Markus: Die Gene-  
se des Hexereidelikts, in: Jerouschek, Günter/  
Rüping, Hinrich (Hrsg.); „Auss liebe der ge-  
rechtigkeit vnd umb gemeinses nutz willenn“. His-  
torische Beiträge zur Strafverfolgung. Tü-  
bingen 2000, S. 59ff.
- 18 Vgl. dazu: Hirte, Markus: Die Entstehung  
des Hexereidelikts, in: Mergenthaler, Markus/  
Klein-Pfeuffer, Margarete (Hrsg.): Hexen-  
wahn in Franken. Dettelbach 2014, S. 48ff.
- 19 Vgl. zu den frühen Hexenverfolgungen: Blau-  
ert, Andreas: Frühe Hexenverfolgungen. Ket-  
zer, Zauberei- und Hexenprozesse des 15. Jahr-  
hunderts. Hamburg 1989, S. 111ff.
- 20 Die Co-Autorschaft von Jakob Sprenger ist  
mittlerweile widerlegt, vgl. dazu: Jerouschek,  
Günter/Behringer, Wolfgang (Hrsg.): Kramer,  
Heinrich (Institoris): Der Hexenhammer. Mal-  
leus Maleficarum. Kommentierte Neuüberset-  
zung. 2. Aufl. 2001, S. 31ff.
- 21 Haustein, Jörg: Martin Luthers Stellung zum  
Zauber- und Hexenwesen. Stuttgart 1990,  
S. 123ff.
- 22 Vgl. Jerouschek, Günter: Luthers Hexenglaube  
und die Hexenverfolgung, in: Lück, Heiner/  
de Wall, Heinrich (Hrsg.): Wittenberg. Ein  
Zentrum europäischer Rechtsgeschichte und  
Rechtskultur. Köln 2006, S. 145f., a.A. Hau-  
stein, Jörg: Martin Luthers Stellung zum Zauber-  
und Hexenwesen. Stuttgart 1990, S. 131.  
Zur Persönlichkeit Luthers vgl. Erikson, Erik  
H.: Der junge Mann Luther. Eine psycho-  
analytische und historische Studie. München  
1958, v.a. S. 277ff.
- 23 Vgl. Jerouschek: Hexenglaube (wie Anm. 22),  
S. 145f.

## Lektorat • Korrektorat • Herstellung

Ob Wissenschaft oder Belletristik, ich bearbeite Ihre Texte ganz individuell nach Ihren Wünschen. Aus langjähriger Berufserfahrung weiß ich, dass es Zeit und Geld spart, wenn inhaltliche Arbeit und die Erstellung des Layouts in einer Hand liegen – der Synergieeffekt ist immens. Ich biete daher nicht nur Lektorat und Korrektorat Ihrer Manuskripte, sondern auch die Herstellung Ihrer Druckerzeugnisse bis hin zur Abgabe einer druckoptimierten PDF-Datei an eine Druckerei Ihrer Wahl.

Referenzen: Akademie Verlag – Archiv der Max-Planck-Gesellschaft – Bergstadtverlag – Böhlau Verlag – Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa – Elmar Hahn Verlag – Harrassowitz Verlag – Herold. Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften – Landesgeschichtliche Vereinigung für die Mark Brandenburg – Stiftung Kulturstiftung Schlesien – Verein für Geschichte Schlesiens.

Ich berate Sie gerne, kostenfrei und unverbindlich!



**Lektorat, Satz- und Datentechnik Oliver Rösch M. A.,  
Gertrud-v.-Le-Fort-Str. 32, 97074 Würzburg, Tel.: 0931-8041010,  
E-Mail: roesch.oliver@yahoo.de, Homepage: [www.oliverroesch.de](http://www.oliverroesch.de)**